

# Domersleber Sportverein e.V.



An alle Mitglieder des Domersleber SV e.V.

Domersleben, 15.05.2025

## **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Liebe Vereinsmitglieder,

unsere nächste Mitgliederversammlung des Domersleber Sportvereins findet am

**Freitag, den 13. Juni 2025, um 18:00 Uhr im Sportlerheim auf dem Domersleber Sportplatz**  
statt. Hierzu laden wir Euch herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Vorstands- und Geschäftsbericht
- TOP 5 Kassenbericht
- TOP 6 Entlastung des Vorstands
- TOP 7 Neufassung der Satzung
- TOP 8 Beschlussvorlage der Mitgliederbeiträge für die geplante Abteilung Fußball
- TOP 9 Vorstandswahlen
- TOP 10 Schlusswort

Die geplante Neufassung der Satzung (TOP 7) sowie die Beschlussvorlage der Mitgliederbeiträge für die geplante Abteilung Fußball (TOP 8) können vor der Versammlung auf der Vereinswebsite unter [www.domersleber-sv.de/p/mitgliederversammlung-2025/](http://www.domersleber-sv.de/p/mitgliederversammlung-2025/) eingesehen werden.

Folgende Personen sind für die Wahl des neuen Vorstands (TOP 9) vorgesehen: Frank Bunke, Marco Rostalski, Uli Niemann, Erik Wilde, Ralf Sacher, Melanie Heidrich.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bis zum 30.05.2025 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns auf eure aktive Teilnahme und drauf, den Verein gemeinsam voranzubringen.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand

### **Anlagen**

TOP 7 – Neufassung der Satzung

TOP 8 – Beschlussvorlage der Mitgliederbeiträge für die geplante Abteilung Fußball

---

Domersleber SV e.V.  
c/o Frank Bunke  
OT Domersleben  
Goethestraße 1  
39164 Wanzleben-Börde

Telefon: (039209) 3193  
E-Mail: [mail@domersleber-sv.de](mailto:mail@domersleber-sv.de)  
Web: [www.domersleber-sv.de](http://www.domersleber-sv.de)

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Börde  
IBAN: DE 53 81055000 3013 06 00 33  
Spendenkonto:  
IBAN: DE57 8106 9052 0001 2007 04  
(Volksbank Börde-Bernburg)

## **TOP 7 – Beschlussvorlage zur Neufassung der Satzung**

Die Mitgliederversammlung des DSV e.V. ist gem. § 9 Abs. 8 der Satzung des Domersleber Sportvereins e.V. unter anderem für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen zuständig.

Die derzeit gültige Satzung des DSV e.V. stammt aus dem Jahr 2005 und entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Vereinsführung.

Folgende Punkte wurden angepasst:

### **§ 1 Satz 2**

Der Kreissportbund Bördekreis ist seit 2007 als Kreissportbund Börde e.V. firmiert.

### **§ 2 Abs. 3 Satz 3**

Im Zuge der Satzungsüberarbeitung wurde der Passus „im Rahmen der Veranstaltungen“ ergänzt, um die Durchführung, Organisation und Abwicklung von vereinsbezogenen Aktivitäten rechtlich klarer abzubilden.

### **§ 4 Abs. 2 Satz 3,4**

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen obliegt dem Vorstand, da dies ein laufendes Vereinsgeschäft ist, das zeitnah und einzelfallbezogen erfolgen muss. Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung würde das Verfahren unnötig verzögern. Zudem ist die Mitgliederversammlung ein Beschlussorgan für grundlegende Vereinsentscheidungen, nicht für laufende Vereinsangelegenheiten wie Mitgliedsaufnahmen.

### **§ 4 Abs. 3**

Mit der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft rechtsverbindlich wirksam, und das Mitglied erkennt gleichzeitig die geltende Satzung des Vereins an. Diese ist öffentlich auf der Homepage des DSV einzusehen. Dies schafft klare Verhältnisse und schützt sowohl den Verein als auch das Mitglied von unklaren Rechtsverhältnissen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vereinsrecht und gewährleistet einen transparenten und fairen Aufnahmeprozess.

### **§ 7 Abs. 2**

Die Neuregelung der Kündigungsfristen der Mitgliedschaft ist erforderlich, um mehr Planungssicherheit für den Verein zu gewährleisten und die internen Abläufe effizienter zu gestalten.

### **§ 9 Abs. 2 Satz 1,2 und 3**

Die schriftliche Einladung und auch die öffentliche Bekanntmachung gewährleistet, dass auch Mitglieder ohne regelmäßigen Zugang zu digitalen Medien zuverlässig erreicht werden. Darüber hinaus wurde das Recht aller Mitglieder Anträge zur Tagesordnung einzureichen aufgenommen. Dies stärkt die demokratische Beteiligung innerhalb des Vereins und ermöglicht es den Mitgliedern aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

### **§ 10 Abs. 1 und 3 Satz 2**

Die Reduzierung der Vorstandmitgliederzahl dient der Straffung der Entscheidungsprozesse, der besseren Abstimmung innerhalb des Gremiums sowie der effizienteren

Aufgabenverteilung. Sie berücksichtigt zudem die aktuelle personelle Situation und stellt sicher, dass die anfallenden Aufgaben weiterhin zuverlässig wahrgenommen werden können.

In Abs. 3 Satz 2 wurde durch die Reduzierung der Vorstandsmitglieder das Wort „sieben“ gestrichen.

### § 11

Das Ersetzen des Begriffs „Beiträge“ durch „Geldbeiträge“ dient der inhaltlichen Klarstellung.

Domersleben, den 15. Mai 2025

---

Frank Bunke

Vorsitzender des Domersleber SV e.V.

### **Anlagen**

1. Alte Satzung aus dem Jahr 2005
2. Satzungsneufassung aus dem Jahr 2025

## Satzung des Domersleber Sportvereins e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Domersleber Sportverein“. Durch Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Domersleben. Er ist Mitglied im „Sportbund Bördekreis e.V.“

### § 2

#### Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein fördert den Breiten-, Kinder- und Jugendsport und die damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

(2) Die Vereinssportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung auf der Grundlage einer Jugendordnung, die den Inhalt dieser Satzung zur Ausführung beschreibt. Der gewählte Jugendvertreter arbeitet im Vorstand des Vereins mit. Die Vereinssportjugend ist für die Bereiche der sportlichen und außerschulischen Jugendarbeit und -bildung zuständig.

(3) Der Verein organisiert die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und/oder fördert die aktive Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 23. März 1995 in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Wanzleben, unter der Registrier-Nummer 182, eingetragen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Erstbetrages und Anerkennung der Satzung wirksam.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die insbesondere Leistungen für die Entwicklung des Sportvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 5

#### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich
- diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen in Folge eigenverantwortlicher Handlungen ergeben, nach Aufforderung zu entrichten,
  - die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für die geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gegenüber dem Vorstand. Er wird zum letzten Kalendertag des dritten Folgemonats wirksam.
- (3) ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - Zahlungstermine nicht einhält, das heißt mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat sowohl durch persönliche Einladung als auch durch öffentliche Bekanntmachung von der Durchführung einer Mitgliederversammlung und/oder Wahlversammlung zu erfolgen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden/dem Geschäftsführer). Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied

(5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Vertreter übergeordneter Organe sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Verfahren bei übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen und Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart und
- aus mind. Einem Beisitzer

(2) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Unterschriftenleistungen dürfen nur wie folgt für den Verein getätigter werden. Es müssen wenigstens zwei der sieben Vorstandsmitglieder unterschreiben, Eine der beiden Unterschriften muss entweder vom Vorsitzenden, vom stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer oder Kassenwart sein.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Führung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Protokollakte festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 11**  
**Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 12**  
**Kassenführung**

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen steuergünstigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins der Gemeinde Domersleben zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Domersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 05.01.1994

Domersleben, 06.09.2005



## **Satzung des Domersleber Sportvereins e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Domersleber Sportverein“. Durch Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Domersleben. Er ist Mitglied im „Sportbund Bördekreis e.V.“ „Kreissportbund Börde e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein fördert den Breiten-, Kinder- und Jugendsport und die damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Die Vereinssportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung auf der Grundlage einer Jugendordnung, die den Inhalt dieser Satzung zur Ausführung beschreibt. Der gewählte Jugendvertreter arbeitet im Vorstand des Vereins mit. Die Vereinssportjugend ist für die Bereiche der sportlichen und außerschulischen Jugendarbeit und -bildung zuständig.
- (3) Der Verein organisiert die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und/oder fördert die aktive Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen **im Rahmen von Veranstaltungen**.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein wurde am 23. März 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wanzleben, unter der Registrier-Nummer 182, eingetragen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. ~~Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der~~

## Anlage 2 zu TOP 7 – Neufassung der Satzung

~~Mitgliederversammlung ist gültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.~~

- (3) ~~Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Erstbeitrages und Anerkennung der Satzung wirksam. Die Mitgliedschaft wird mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit Wirksamwerden der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.~~
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Sportvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich
- diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus übergeordneten sportsaktionellen Entscheidungen in Folge eigenverantwortlicher Handlungen ergeben, nach Aufforderung zu entrichten,
  - die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) ~~Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand. Er wird zum letzten Kalendertag des dritten Folgemonats wirksam. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.~~
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - Zahlungstermine nicht einhält, das heißt mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im

## Anlage 2 zu TOP 7 – Neufassung der Satzung

Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat sowohl durch ~~persönliche Einladung~~ **schriftliche Einladung<sup>1</sup>** als auch durch öffentliche Bekanntmachung von der Durchführung einer Mitgliederversammlung ~~und/oder Wahlversammlung~~ zu erfolgen. ~~Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens 4 Wochen~~ **Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen** vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. **Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer). Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Vertreter übergeordneter Organe sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

---

<sup>1</sup> Das Schriftformerfordernis wird u.a. durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten.

## Anlage 2 zu TOP 7 – Neufassung der Satzung

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Verfahren bei übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen und Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Der Vorstand**

**(1) Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitgliedern**

- ~~dem Vorsitzenden~~
- ~~dem stellv. Vorsitzenden~~
- ~~dem Geschäftsführer~~
- ~~dem Kassenwart~~
- ~~dem Sportwart~~
- ~~dem Jugendwart und~~
- ~~aus mind. einem Beisitzer~~

**(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:**

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

**Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand berufen.**

**(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.**

**(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Unterschriftenleistungen dürfen nur wie folgt für den Verein getätigkt werden. Es müssen wenigstens zwei ~~der sieben~~ Vorstandsmitglieder unterschreiben. Eine der beiden Unterschriften muss entweder vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer sein.**

**(4) Aufgaben des Vorstandes sind**

- die laufende Führung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

## **Anlage 2 zu TOP 7 – Neufassung der Satzung**

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Protokollakte festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden **Geldbeiträge** erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 12 Kassenführung**

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins der Kommune Domersleben zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kommune Domersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 13.06.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.09.2005.

Domersleben, den 13.06.2025

Vorsitzender des Domersleber SV e.V.

Protokollführer

**TOP 8 – Beschlussvorlage zur Erhebung der Mitgliederbeiträge für die geplante Abteilung Fußball**

**Die Mitgliederversammlung beschließt die zu erhebenden Mitgliederbeiträge in Höhe von 12,00 Euro monatlich für die Abteilung Fußball zum 01.06.2025**

Die Mitgliederversammlung des Domersleber SV e.V. ist gem. § 9 Abs. 8 der Satzung des Domersleber Sportvereins e.V. unter anderem für die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge zuständig.

Der Verein wurde im letzten Jahr von jungen Sportlern angesprochen, ob es die Möglichkeit gäbe in Domersleben eine Abteilung Fußball neu zu gründen. Seit 2017 gibt es beim DSV keine Fußballabteilung mehr.

Bis heute sind es 14 junge Männer, die sich bereits durch ihr Engagement in das Vereinsleben integriert haben.

Ziel ist es mindestens 20 Spieler zu gewinnen und den regelmäßigen Spielbetrieb wieder aufzunehmen.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.06.2025 nur für die Abteilung Fußball mit 12,00 Euro erhoben.

Die anderen Beiträge bleiben zunächst unverändert bestehen.

**Begründung:**

Die Erhebung der höheren Mitgliedsbeiträge ist notwendig, da der Fußballbetrieb mit erheblich höheren Kosten verbunden ist als andere Sparten. Dazu zählen unter anderem Schiedsrichtergebühren, Ausrüstung, Spielbetrieb sowie Verbandsabgaben.

Domersleben, den 15. Mai 2025

---

Frank Bunke

Vorsitzender des Domersleber SV e.V.

**Anlage**

Haftungserklärung für Mitglieder der Abteilung Fußball



# DOMERSLEBER SV

## Haftungserklärung für Mitglieder der Abteilung Fußball

Ich,

-----  
(Name, Vorname)

-----  
(Geburtsdatum, Anschrift)

erkenne als Mitglied der Abteilung Fußball des Domersleber SV e.V. hiermit folgende Regelungen an und verpflichte mich zu deren Einhaltung:

### **1. Eigenverantwortliche Übernahme von Kosten:**

Ich verpflichte mich, sämtliche Strafen, Gebühren oder sonstige Kosten, die mir aufgrund eigenen schuldhaften Fehlverhaltens im Rahmen von Spielen oder Veranstaltungen des Vereins entstehen, selbst zu tragen.

Dazu zählen insbesondere Sanktionen durch Sportgerichte oder Verbände infolge von:

- Unsportlichem Verhalten (z. B. Tätilichkeiten, Beleidigungen)
- Regelverstößen (z. B. Platzverweis, Spielabbruch durch eigenes Verschulden)
- Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder Ordnungen der zuständigen Sportverbände

Maßgeblich sind die jeweils gültige Spielordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung des Fußballverbands Sachsen-Anhalt (FSA) in ihrer aktuellen Fassung (<https://www.fsa-online.de/de/service/downloads/satzung-und-ordnungen/index.html>).

Der Verein übernimmt in diesen Fällen keine Haftung oder Zahlung.

### **2. Zahlungsverpflichtung:**

Ich verpflichte mich, alle durch mein Fehlverhalten entstehenden Kosten, die durch offizielle Instanzen (z. B. Fußballverband, Sportgericht) verhängt werden, vollständig und unverzüglich auf eigene Rechnung zu begleichen.

### **3. Informationspflicht:**

Mir ist bekannt, dass ich mich bei Unklarheiten über mögliche Sanktionen, Kosten oder Verfahren vorab beim Vereinsvorstand oder zuständigen Ansprechpartner informieren kann und muss.

### **4. Geltungsbereich und Dauer:**

Diese Erklärung gilt ab dem Tag meiner Unterschrift und für die gesamte Dauer meiner Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball des Domersleber SV e.V. Sie umfasst alle offiziellen Einsätze, Turniere und Veranstaltungen, bei denen ich den Verein vertrete.

### **5. Minderjährige Mitglieder:**

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese bestätigen hiermit, dass sie über den Inhalt dieser Erklärung informiert wurden und mit der Geltung einverstanden sind.

**6. Rechtswirksamkeit:**

Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie berührt nicht die gesetzlich garantierten Rechte der Mitglieder, insbesondere nicht bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Vereins (§ 309 Nr. 7 BGB).

---

(Unterschrift Spieler)

---

(Datum)

(Bei Minderjährigen zusätzlich:)

---

(Unterschrift Erziehungsberechtigte(r))

---

(Name Erziehungsberechtigte(r))

---

(Datum)